

Landwirtschaftliche Anhänger

Eine neue Klasseneinteilung trägt dem Wunsch nach immer höheren Transportgeschwindigkeiten im Zuge der EU-Anpassung Rechnung. Bei Neuinvestitionen sollte auf eine Öl- oder Druckluftbremsanlage keinesfalls verzichtet werden.

Im Gesetzestext sind unterschiedliche Anhänger definiert. So gibt es neben Anhängerwagen (2-, 3- und 4-Achsanhänger), Einachsanhängern, Sattelanhängern, Zentralachsanhängern und Starrdeichselanhängern (z.B. Kipper) auch den landwirtschaftlichen Anhänger.

Klasseneinteilung

Erstmals gibt es auch den Begriff des landwirtschaftlichen Anhängers der je nach Achslast und Geschwindigkeit in 4 Klassen eingeteilt wird.

Klasse R1: Summe der technisch zulässigen Masse je Achse bis 1.500 kg

Klasse R2: Summe der technisch zulässigen Masse je Achse bis 3.500 kg

Klasse R3: Summe der technisch zulässigen Masse je Achse bis 21.000 kg

Klasse R4: Summe der technisch zulässigen Masse je Achse mehr als 21.000 kg

Mit Geschwindigkeit bis 40 km/h wird zusätzlich der Buchstabe „a“ eingetragen, für mehr als 40 km/h der Buchstabe „b“.

Maximale Gewichte

Einachs-Anhänger

max. 10.000 kg
höchstzulässige Gesamtmasse

Tandem-Anhänger mit einem Achsabstand bis max. 1,00 m gelten als Einachs-Anhänger.

Zweiachs-Anhänger

max. 18.000 kg
höchstzulässige Gesamtmasse

Tandemachse:

- unter 1,00 m Achsabstand max. 11.500 kg
- 1,00 bis 1,30 m Achsabstand max. 16.000 kg
- 1,30 bis 1,80 m Achsabstand max. 18.000 kg

Dreiachs-Anhänger

- bis 1,30 m Achsabstand max. 21.000 kg
- 1,30 bis 1,40 m Achsabstand max. 24.000 kg

Vierachs-Anhänger

max. 32.000 kg höchstzulässige Gesamtmasse bis 40 km/h im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.



Für die Fahrzeuge, die betriebsbedingt über einen druck- und vakuumbeständigen Tank verfügen sind nachfolgende Gesamtmassen zulässig:

- Fahrzeuge mit zwei Achsen 20.000 kg
- Fahrzeuge mit drei Achsen 29.000 kg
- Fahrzeuge mit vier Achsen 37.000 kg

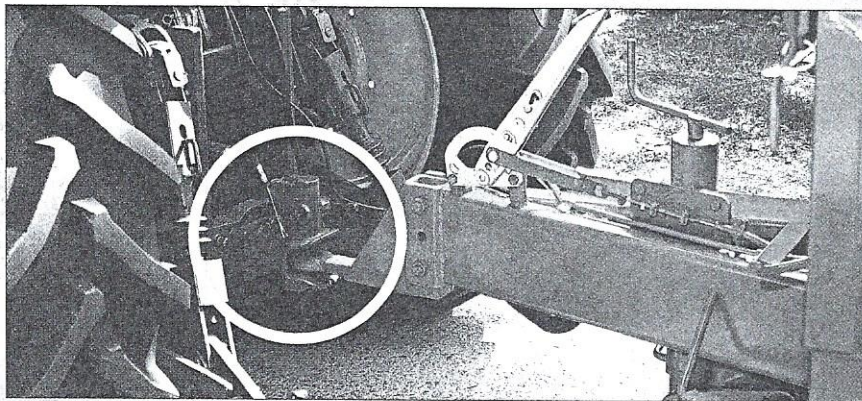
Bei sogenannten Starrdeichselanhängern darf die zulässige Stützlast die auf das Anhängerzugmaul übertragen wird (siehe max. zulässige Stützlast des Anhängerzugmauls), von den Achslasten abgezogen werden.

Allgemeine Abmessungen

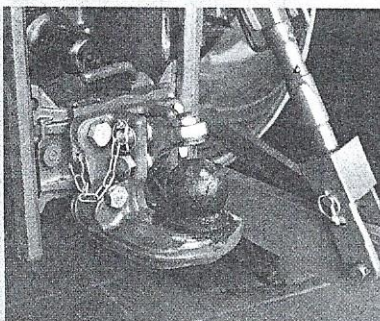
Breite	2,55 m
Höhe	4,00 m
Länge Kraftwagenzüge	18,75 m

Generelle Ausrüstung

- Zwei weiße Rückstrahler nach vorne
- Zwei rote dreieckige Rückstrahler nach hinten
- Ein oranger Rückstrahler auf jeder Seite bei typengenehmigten Anhängern und bei nicht typisierten Anhängern ab einer Gesamtlänge von 6,00 m (max. Höhe 90 cm)
- Mindestens ein Unterlegkeil angenommen leichte Anhänger. Als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg.
- Anzeigen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (zB „10 km“ oder „25 km“)



▲ Zugmaschine und Anhänger sind mit einer sicheren Verbindung zu kuppeln. Das heißt, der Bolzen muss gesichert sein. Für einen eventuellen Leistungsanspruch aus der Haftpflichtversicherung reicht diese Vorschrift nicht aus. Dazu muss das Gespann normgerecht verbunden sein. Das heißt, das Anhängemaul des Traktors muss drehbar und die Anhängerzugöse starr ausgeführt sein. Die im Typenschein eingetragene Stützlast darf nicht überschritten werden.



◀ Je nach Montageart erlauben Kugelkopfverbindungen höhere Stützlasten (Typenschild beachten).

Bereifung

Anhänger müssen ebenfalls mit verkehrs- und betriebssicheren Reifen ausgestattet sein. Es dürfen weder Risse noch Beulenbildungen sichtbar sein.

Bis 25 km/h ist keine Mindestprofiltiefe vorgeschrieben, über 25 km/h mindestens 1,6 mm, über 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht jedoch 2 mm.

Nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger

Nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger sind Anhänger ohne behördliches Kennzeichen und Zulassungsschein.

10 km-Anhänger

Dieser Anhänger hat Erleichterungen bei Höchstgewicht und Bremsanlage. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h muss jedoch unbedingt eingehalten werden.

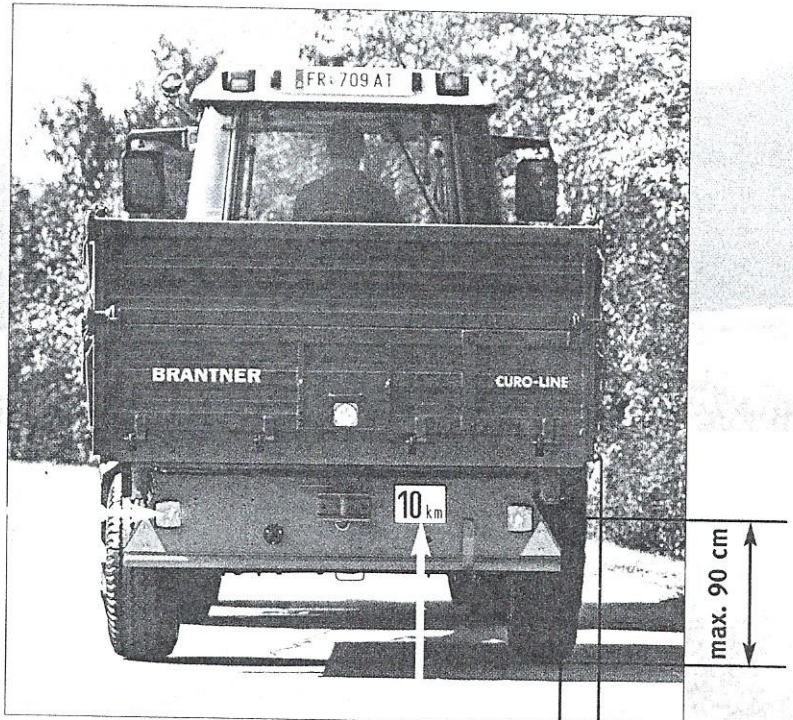
Bei Dunkelheit und schlechter Sicht sind zwei Schlussleuchten vorzusehen: Nach vorne zwei weiße Leuchten, wenn der Anhänger über 40 cm über die Traktorbegrenzungsbeleuchtung hinausragt. Für eine Anzeigemöglichkeit der Richtungsänderung ist zu sorgen (zB Blinker oder Winkerkelle). Die Rückstrahlerausstattung muss wie unter „Generelle Ausrüstung“ beschrieben, ausgeführt sein.

Der orange seitliche Rückstrahler ist in der hinteren Hälfte, aber vor dem letzten Drittel, zu montieren. Das heißt, die Anbringung des Seitenstrahlers ist nur im Bereich des gelben Doppelpfeils ordnungsgemäß.

Einteilung der landwirtschaftlichen Anhänger

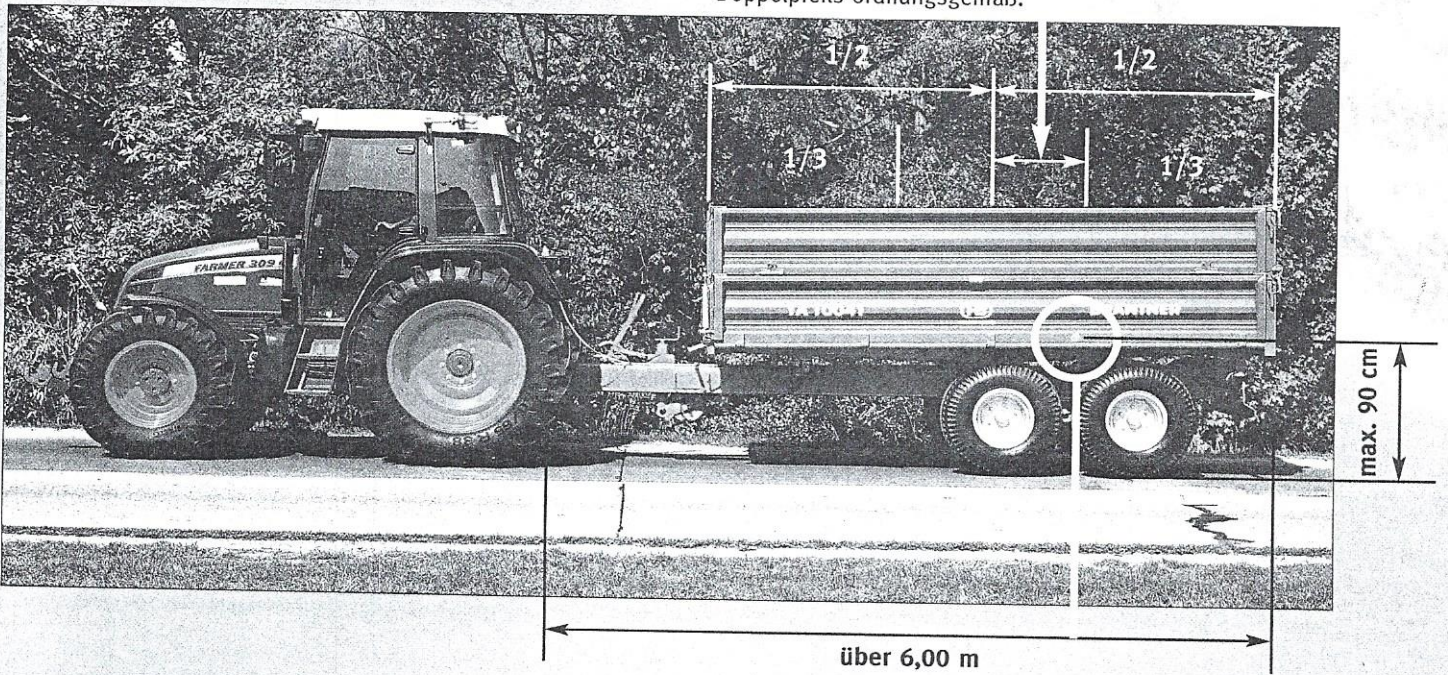
Nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger
10 km/h 25 km/h

Zum Verkehr zugelassene Anhänger
20 km/h 25 km/h 40 km/h > 40 km/h



Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit muss hinten angezeigt werden.

Begrenzungslicht nur für Dunkelheit und schlechte Sicht vorgeschrieben.



Oranger seitlicher Rückstrahler

Gesamtgewichte

Beim zweiradgebremsten Traktor darf das Höchstgewicht des ungebremsten, nicht zugelassenen Anhängers das Doppelte des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges betragen, beim allradgebremsten Traktor das Dreifache. In beiden Fällen jedoch nicht mehr als 6.000 kg.

Bei gebremsten Anhängern darf das Höchstgewicht das Vierfache des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges betragen. Die Bremsausstattung des Traktors ist dabei unerheblich.

Die Bremsung ist mit Bremser am Anhänger oder Seilzug vom Traktor aus möglich. Aus sicherheitstechnischen Gründen sollte jedoch unbe-

dingt eine Fremdkraftbremse (Druckluft oder Öldruck) verwendet werden.

Bei auflaufgebremsten Anhängern lautet die Regelung: bis 3.000 kg das Vierfache, über 3.000 kg Anhänger-gesamtgewicht das Zweifache des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges.

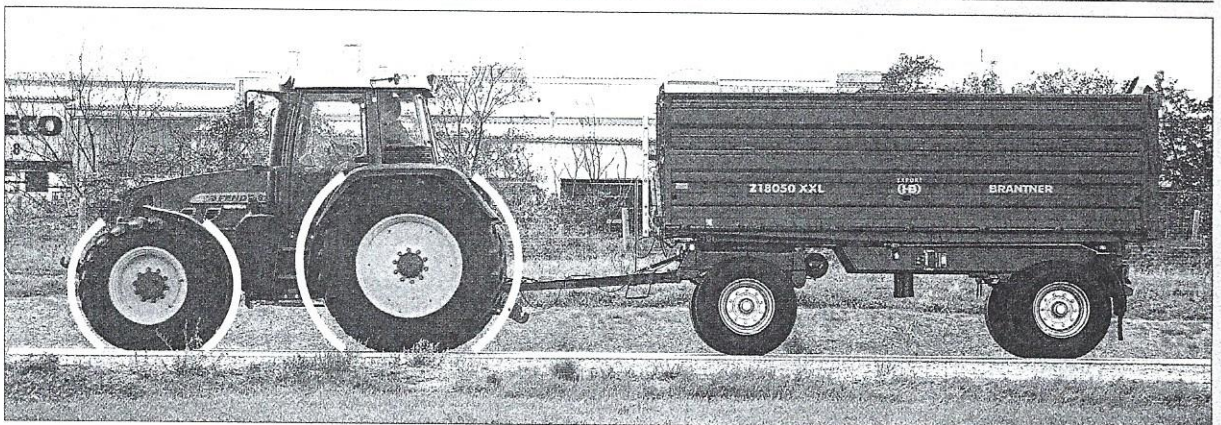
Gesamtgewichte 10 km-Anhänger

zweirad-
gebremster
Traktor und
ungebremster
10 km-Anhänger



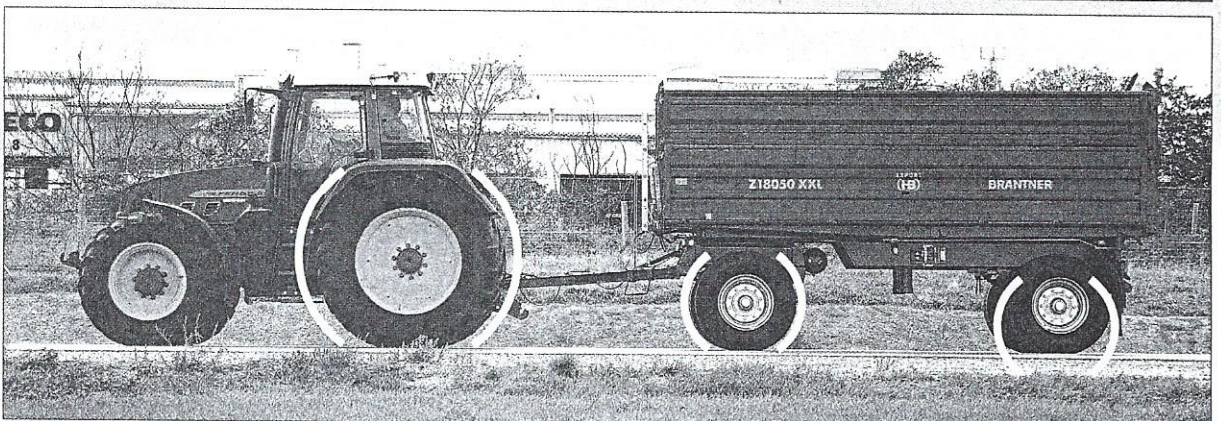
Traktoreigengewicht x 2 = Anhänger-gesamtgewicht (max. 6 t)

allrad-
gebremster
Traktor und
ungebremster
10 km-Anhänger



Traktoreigengewicht x 3 = Anhänger-gesamtgewicht (max. 6 t)

Traktor und
10 km-Anhänger
gebremst



Traktoreigengewicht x 4 = Anhänger-gesamtgewicht
Einachser max. 10 t
Zweiachser max. 18 t
Dreiachser max. 24 t
Vierachser max. 32 t

25 km-Anhänger

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen nicht zugelassene Anhänger mit 25 km/h gefahren werden:

- Nicht zugelassene Anhänger mit 25 km/h dürfen mit einer Achse nicht mehr als 10.000 kg und mit zwei oder mehr Achsen max. 18.000 kg Gesamtgewicht aufweisen.

- Der Anhänger muss eine Bremsanlage haben, die auf alle Räder wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges betätigt wird. Diese muss auch bei Stillstand des Motors des Zugfahrzeuges wirksam sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage muss mindestens den Anforderungen einer genehmigten Bremsanlage (2 m/sec²) entsprechen und dem Gesamtgewicht des Anhängers entsprechend eingestellt werden, sofern dies nicht selbstständig erfolgt. Bei Anhängern bis zu einem Höchstgewicht von 3.500 kg kann diese Bremsanlage auch eine Auflaufbremse sein. Die Bremsanlage des Anhängers muss so feststellbar sein, dass ein Abrollen des Anhängers, auch wenn er nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, durch eine ausschließlich mechanische Vorrichtung dauernd verhindert werden kann.

- Der Anhänger muss über ein Herstellerschild verfügen, auf dem die Fahrgestellnummer, das Baujahr, das Höchstgewicht des Anhängers und die Wirksamkeit der Bremsanlage verzeichnet sind.

a) Ist ein Typenschein vorhanden, sind Fahrgestellnummer, Baujahr und das Höchstgewicht festgelegt. Die Wirksamkeit der Bremse soll der Fahrzeugbesitzer selbst auf dem „Herstellerschild“ durch den Hinweis „genehmigt“ oder „gen.“ sowie unter Beifügung der Aktenzahl des Genehmigungsbescheides verzeichnen.

b) Liegt keine Genehmigung vor, so hat der Fahrzeugbesitzer die Möglichkeit, den Anhänger entweder einer Prüfstelle der Landesregierung oder einer zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Werkstätte vorzuführen und eine Bremsprobe auf dem Bremsprüfstand durchführen zu lassen. Entspricht die Bremsverzögerung, so kann diese Stelle oder der Fahrzeugbesitzer auf dem Herstellerschild vermerken: „gepr. am ...“. Das positive Bremsgutachten ist aufzubewahren, um es auf Verlangen vorweisen zu können.

Baujahr und Höchstgewicht können aus beliebigen Unterlagen oder durch Rückfragen beim Hersteller abgeleitet werden. Die Fahrgestellnummer kann dem Fahrgestell entnommen und auf dem Schild verzeichnet werden.

Ist kein Herstellerschild vorhanden, kann dieses vom Hersteller bezogen werden oder vom Anhängerbesitzer selbst ein Schild angefertigt

werden, um die vorgenannten Daten einzutragen.

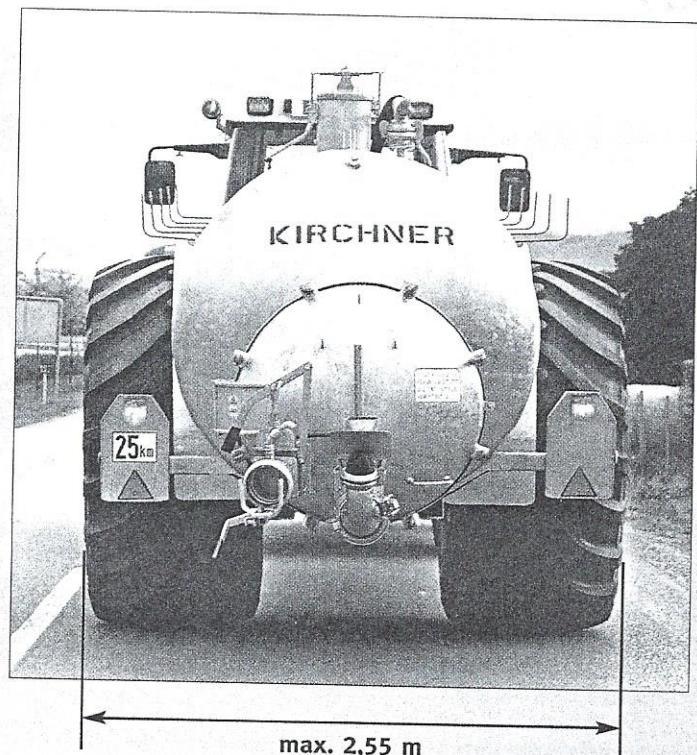
- Sonstige Anhängerausrüstung: zwei Schlussleuchten, zwei dreieckige Rückstrahler, Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker)

- Am Anhänger muss hinten die Aufschrift „25 km“ angebracht sein.



Rote Schlussleuchten und Blinker sind auch bei Tag vorgeschrieben.

Erlaubte Höchstgeschwindigkeit



Zum Verkehr zugelassene Anhänger

20 km-Anhänger

Grundsätzlich sind zugelassene Anhänger behördlich genehmigt und erhalten eine Nummerntafel. Ist der notwendige Typenschein verloren gegangen, kann vom Hersteller ein Duplikat oder ein sogenannter Herstellernachweis angefordert werden. Wenn dies nicht möglich ist, bedarf es eines technischen Gutachtens eines konzessionierten Fahrzeugbauers. Das Gewicht des zugelassenen Anhängers ist im Zulassungsschein festgelegt.

Neben der „Generellen Ausrüstung“ muss zusätzlich auf der rechten Seite ein Typenschild mit folgenden Angaben angebracht werden:

- Eigengewicht
- Höchstzulässiges Gesamtgewicht
- Höchstzulässige Achslasten
- Zulässige Nutzlast

25 km-Anhänger

Grundsätzlich ist es möglich, 20 km/h-Anhänger in der erlaubten Geschwindigkeit auf 25 km/h anzuheben. Ist jedoch die Bedingung 20 km/h im Zulassungsschein eingetragen, muss folgende Vorgangsweise durchgeführt werden: Es ist vom Anhängerhersteller eine Bestätigung einzuholen, die besagt, dass der Anhänger auch für eine Geschwindigkeit von 25 km/h ausgelegt ist. Die Kraftfahrzeugtechnische Prüfstelle der jeweiligen Landesregierung wird auf Grund der Herstellerbestätigung die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im Typenschein streichen. Daraufhin kann durch die Zulassungsstelle die Hinaufsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Zulassungsschein erfolgen.

Bremsanlage

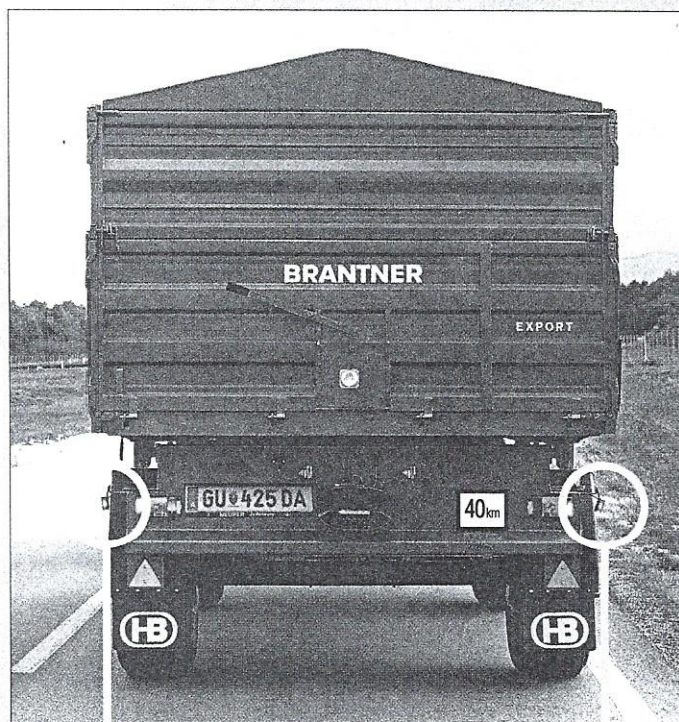
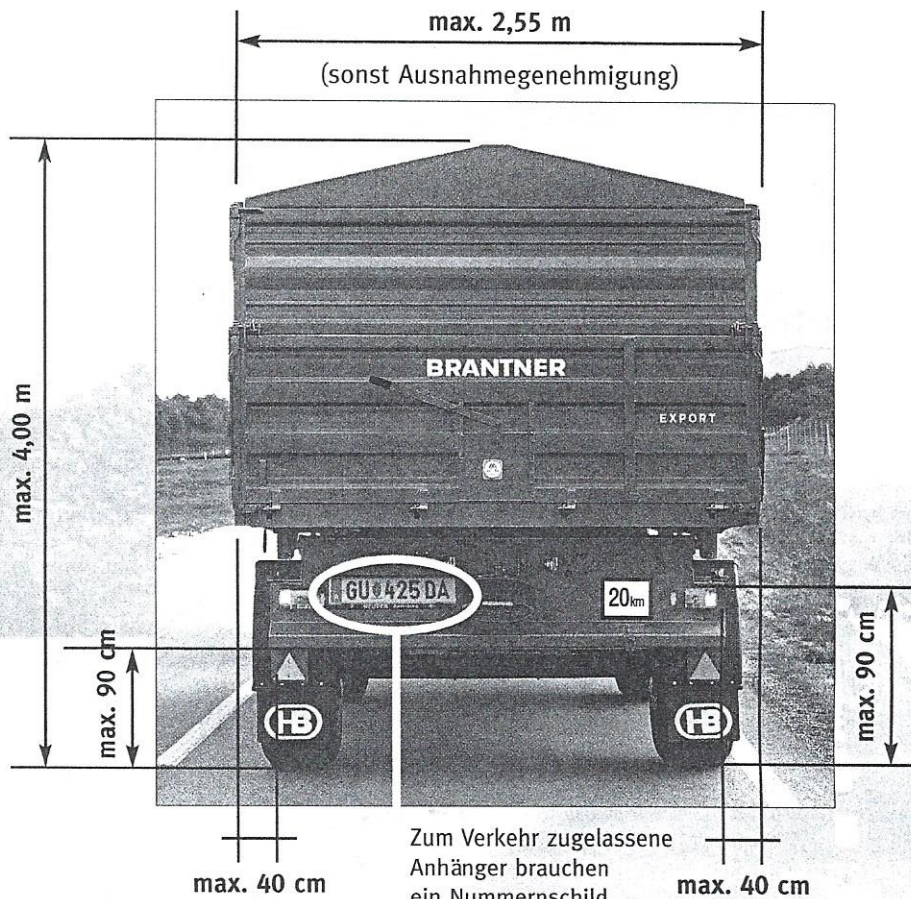
Zugelassene 25 km/h-Anhänger bis 1.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht benötigen keine Bremsanlage, wenn das Zugfahrzeug im Eigengewicht mindestens so schwer ist wie das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers.

Auflaufgebremste Anhänger dürfen das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges und das von der Zulassungsbehörde festgesetzte Höchstgewicht nicht überschreiten.

Seilzugbremsen sind bis zu einem höchstzulässigen Anhängergesamtgewicht von 8 t möglich.

Anhänger, die dieses Gewichtslimit überschreiten, müssen mit Druckluft gebremst werden.

Ausgenommen ist nur der erste Anhänger, wenn zwei Anhänger mitgeführt werden und beide unbeladen sind.



Beträgt die Außenbreite mehr als 2,10 m und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h, sind Umrissleuchten vorgeschrieben.

Über 25 km-Anhänger

Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie für den zugelassenen 25 km-Anhänger. Für diese Anhänger sind zusätzlich eine Zweileiter-Druckluftbremsanlage mit einem automatischen lastabhängigen Bremskraftregler (ALB-Regler) sowie gefederte Achsen vorgeschrieben. Die Bremsverzögerung muss $3,5 \text{ m/sec}^2$ betragen. Diese Anhänger unterliegen der wiederkehrenden Begutachtung (§57 a) durch eine Fachwerkstätte.

Zusätzliche Ausrüstungen:

- Zwei Bremsleuchten
- Radabdeckungen
- Sicherungsverbindungen
- über 2,10 m Umrissleuchten

Die Sicherungsverbindung muss so anschließbar sein, dass die Radspur des Anhängers auf gerader, waagrechtlicher Fahrbahn von der Richtung der Radspur des Zugfahrzeuges nur geringfügig abweichen und die Anhängerdeichsel nur geringfügig abfallen kann.

Über 40 km-Anhänger müssen mit einer ABS-Regelung ausgestattet sein. Die Bremsverzögerung muss mindestens $4,5 \text{ m/sec}^2$ betragen. Bei dieser Transportgeschwindigkeit und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht der Zugmaschine über 3,5 t muss mindestens 1/4 des Gesamtgewichts des Zuges auf der oder den Antriebsachsen lasten!

Ziehen von zwei Anhängern

Zwei nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger

Es dürfen höchstens zwei Anhänger mitgeführt werden. Der erste Anhänger darf nicht auflaufgebremst werden. Beide Anhänger sind zu bremsen. Der zweite Anhänger darf im tatsächlichen Gewicht (mit Beladung) nicht schwerer sein als der erste Anhänger. Der erste Anhänger darf keine drei Achsen aufweisen. Der Anhängerzug darf nur so schnell gefahren werden wie dies die niedrigste Anhängergeschwindigkeit erlaubt. Diese ist im Heck des zweiten Anhängers anzuzeigen.

Zwei zum Verkehr zugelassene Anhänger

Zwei Anhänger dürfen gezogen werden, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges und die Anhängerebremsanlage eine Druckluftbremse oder eine gleichwertige Bremse ist, und der erste Anhänger nicht mehr als zwei Achsen aufweist.

Im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft dürfen auch zwei zugelassene Anhänger gezogen

Durch den Fahrtwind abtriftgefährdete Ladung muss abgedeckt werden.

werden, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

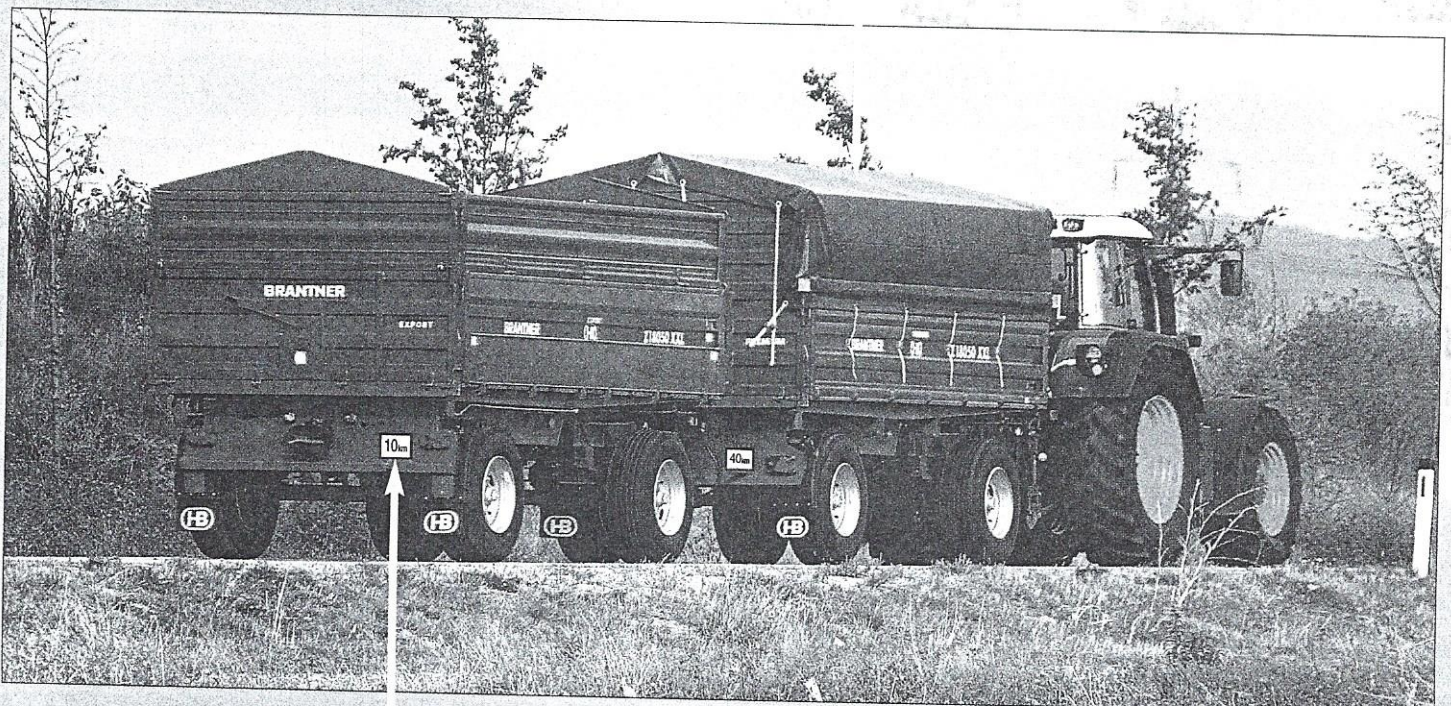
- Auf jedem Anhänger ist ein Bremser mitzuführen,
- oder der erste Anhänger kann vom Fahrer gebremst werden und am zweiten Anhänger wird ein Bremser mitgeführt,
- oder beide Anhänger sind unbeladen, und auf dem zweiten Anhänger wird ein Bremser mitgeführt.

Ziehen von Einachser und Zweiachser

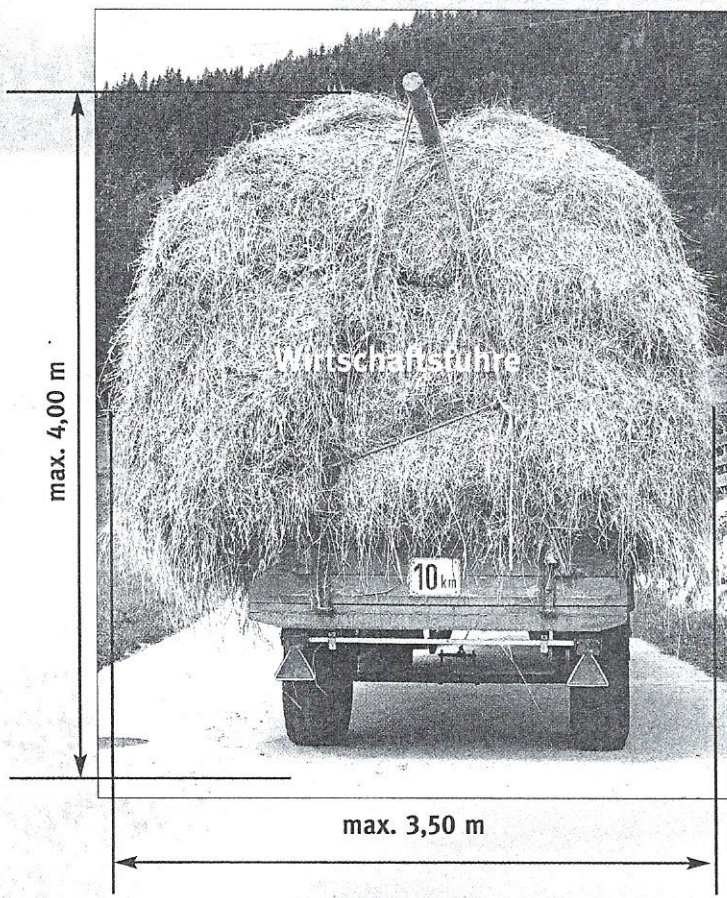
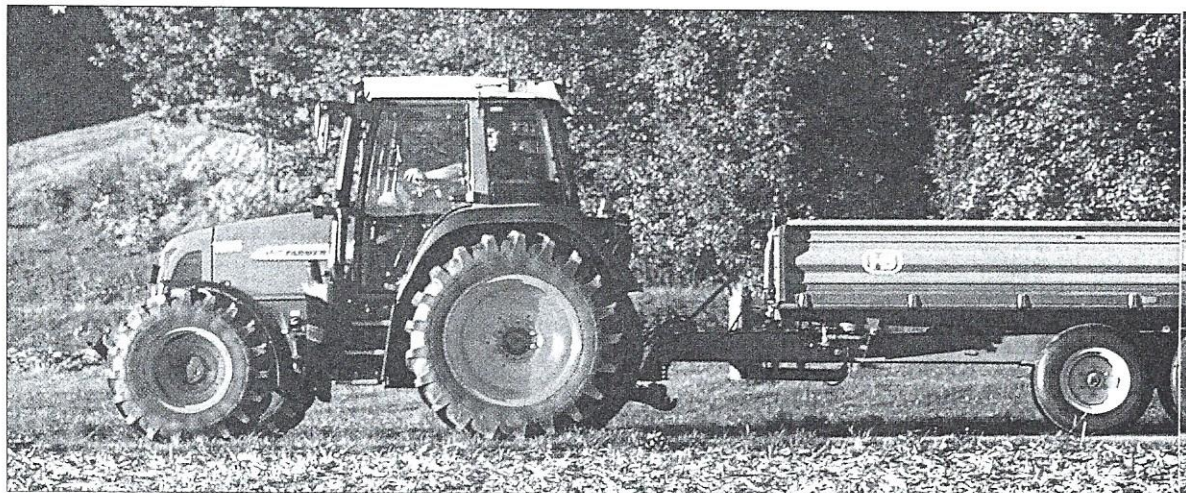
Grundsätzlich dürfen auch ein Einachser und ein Zweiachser gezogen werden. Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Der Einachser muss mit der Zugmaschine verbunden sein.
- Die Deichsellast darf die höchstzulässige Hinterachslast des Zugfahrzeuges nicht überschreiten.
- Die Vorderachslast muss mindestens ein Fünftel des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges betragen.
- Das tatsächliche Gewicht des Einachs-Anhängers muss schwerer als das des zweiten Anhängers sein.

Achtung: Dieser Kraftwagenzug hat eine starke Verengung des Kurvenradius zur Folge.



Bei gemischter Fahrweise muss die langsamere Fahrgeschwindigkeit hinten angezeigt werden.



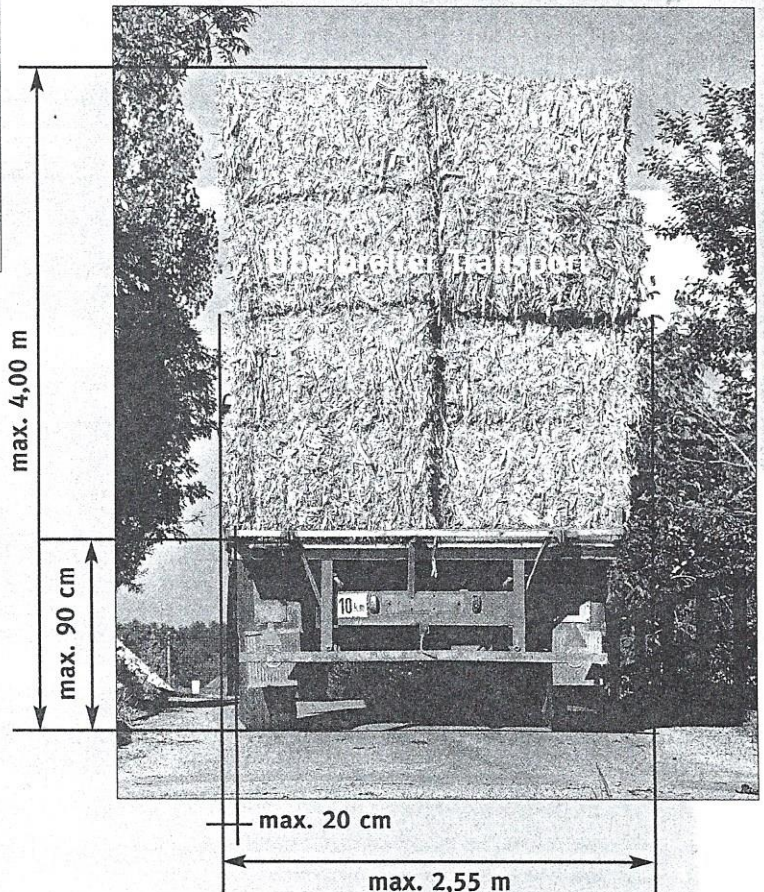
Wirtschaftsfuhre

Als Wirtschaftsfuhre gilt die Beförderung von losem Schilf, Stroh und Heu im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im örtlichen Bereich (z.B. auch Lagerhaus und Bahnstation). Es darf nur ungespresstes Gut wie Schilf, Stroh und Heu seitlich über den Rand des Anhängers hinaus geladen werden. Die maximal erlaubte Fahrgeschwindigkeit beträgt je nach Anhänger bis zu 25 km/h. Weiters gelten folgende Höchstmaße: Breite 3,5 m, Länge 12 m, Höhe 4 m.

Überbreiter Transport

Der überbreite Transport von Gütern auf Anhängern ist nun auch in gepresstem Zustand 20 cm auf jeder Seite über die Bordwand möglich, wenn die Höchstbreite von 2,55 m nicht übertroffen wird. Werden Schlusslichter oder Begrenzungsbeleuchtung um mehr als 40 cm übertroffen, so muss bei Dunkelheit und schlechter Sicht eine zusätzliche Beleuchtung, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlt, die Höchstbreite kennzeichnen.

Achtung: Ladung sicher verwahren – festzurren!



Personenbeförderung

Mit Kraftwagen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist. Sie dürfen nur so befördert werden, dass dadurch nicht die Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit des Lenkers gefährdet wird.

Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung ist nur zulässig mit Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder Anhängern, die mit solchen Kraftfahrzeugen gezogen werden, sofern eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht über-

schritten wird, und wenn sich die beförderten Personen am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können.

Werden mit landwirtschaftlichen Anhängern Personen befördert, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit, eine bestimmte Bremsanlage oder (wenn über 25 km/h gewünscht) eine entsprechende Wirksamkeit der Bremsanlagen vorgeschrieben werden.

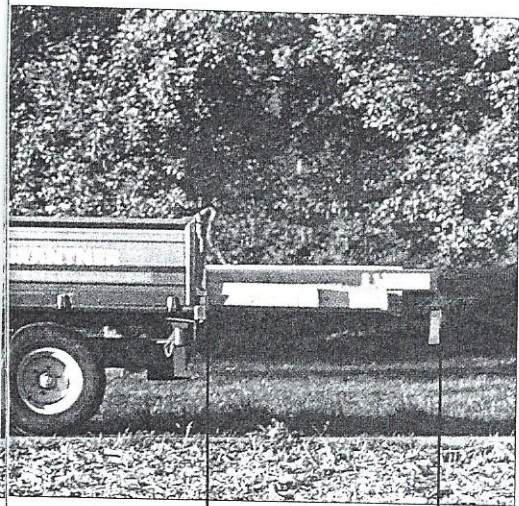
Mit nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten wird. Der Transport von Personen mit Einachs-Anhängern ist grundsätzlich untersagt.

Mit Zweiachs-Anhängern, die mit Zugmaschinen oder Motorkarren gezogen werden, und mit Einachs-Zugmaschinen, die mit einem Anhänger so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, dürfen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von und zu der Arbeitsstätte bis zu einer Entfernung von 10 km vom Betrieb höchstens 8 Personen befördert werden.

An zugelassenen Zweiachs-Anhängern muss hinten die Aufschrift „25 km“ vollständig sichtbar angebracht sein.

Beim Ziehen von zwei Anhängern muss auf jedem Anhänger ein Bremsen mitgeführt werden.

Es dürfen jedoch nicht mehr als 8 Personen (ohne Lenker des Kraftfahrzeuges) befördert werden.

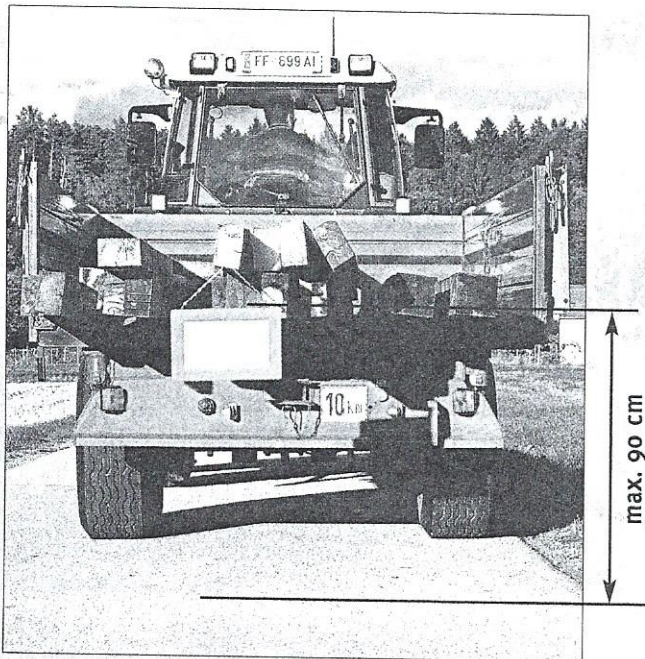


über 1,0 m oder mehr als 1/4 der Anhängerlänge

Langgutfuhre

Beträgt die Länge des Kfz samt der Ladung mehr als 14 m oder übersteigt die Ladung mehr als ein Viertel die Länge des Kfz, spricht man von einer Langgutfuhre. Bei Traktoren mit Anhängern ist dies der Fall, wenn Anhänger und Ladung des letzten Anhängers 14 m übersteigen oder die Ladung mehr als 1/4 der Länge des Anhängers überragt oder die Ladung um mehr als ein Fünftel ihrer Länge über den hintersten Punkt des Nachläufers hinausragt.

Eine Ladung, die mehr als einen Meter über den hintersten oder vordersten Punkt des Fahrzeuges hinausragt ist mit einer Langgutfuhrtafel zu kennzeichnen. Diese ist annähernd lotrecht und maximal 90 cm über der Fahrbahn am Ende der Ladung zu montieren. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht müssen die äußersten Punkte der Ladung mit einer Leuchte und einem Rückstrahler versehen werden.



max. 90 cm



Mit Zweiachs-Anhängern dürfen in Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bis zu acht Personen, deren Sicherheit gewährleistet werden muss, im Umkreis von 10 km transportiert werden.